

Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 3. Juli 2000

Auf Grund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Zwischenprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist. ³Ihr Bestehen berechtigt nach Maßgabe der Studienordnung zur Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 2

Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan der Juristischen Fakultät verantwortlich; er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die notwendigen Entscheidungen.

§ 3

Prüfer

- (1) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.
- (2) Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Der jeweilige Aufgabensteller (§ 7 Abs. 3) wählt aus den vom Dekan bestellten Prüfern die für die Korrektur der Prüfungsarbeiten zuständigen Prüfer aus.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
 2. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Student im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität immatrikuliert ist.

- (2) ¹Ohne Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen sind Studenten, die an der Universität seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studium der Rechtswissenschaft immatrikuliert sind. ²In allen anderen Fällen ist ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung erforderlich; dieser Antrag ist spätestens zwei Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit des ersten Prüfungssemesters schriftlich an den Dekan zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,
1. ob und gegebenenfalls welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
 2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
1. die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Meldung zu den Teilprüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortstüblich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Student hat sich so rechtzeitig zu den Teilprüfungen melden, dass er sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abschließen kann. ²Zur Meldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt der Student eines aus den in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Fächer, für die im fraglichen Semester auch eine Fachprüfung durchgeführt wird, aus.
- (3) ¹Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). ²Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Fristen rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft zu machen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Dekan. ⁴Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Zwischenprüfung, die im selben Studiengang an einer anderen inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. ²Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 7

Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Fachprüfungen von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach abgenommen werden. ²Grundlagenfach kann sein Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, rechtshistorische Exegese, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte der Neuzeit.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ³Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel je von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn
 1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
 2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 8 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁴Satz 2 gilt entsprechend für Wiederholungsprüfungen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.
- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) ¹Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 5 Abs. 3 als nicht bestanden, so erteilt ihm der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Bereits bestandene Fachprüfungen werden dabei angerechnet. ³Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sowie vergleichbarer Mißerfolg bei anderen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) sind anzurechnen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist in dem Grundlagenfach sowie in einem der drei Hauptfächer zulässig. ⁵Das Grundlagenfach kann bei der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern dem Prüfling nicht wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate. ³Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung vom Aufgabensteller mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ²Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom Dekan überprüft werden.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung als „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Für das Recht des Prüflings auf Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten gilt das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt für die Zwischenprüfungen einschließlich des Studienjahres 2003/2004 § 8 in folgender Fassung:

„§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
 - (2) ¹Die Zwischenprüfung wird als „bestanden,“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ²Bestanden ist die Prüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1982 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung einzustufen ist.
 - (3) ¹Wird die Aufsichtsarbeit vom Prüfer als „nicht bestanden“ bewertet, erfolgt eine zusätzliche Bewertung durch einen weiteren Prüfer, der vom Aufgabensteller bestimmt wird. ²Divergieren die Bewertungen bezüglich des Bestehens der Fachprüfung, entscheidet der Aufgabensteller über das Bestehen der Zwischenprüfungsleistung (Letztentscheid).“
- (2) ¹Eine Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ist von den Studenten abzulegen, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen. ²Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr Studium bereits begonnen haben, können auf Antrag die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. März 2000 und 28. Juni 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 17. April 2000 Nr. X/5 - 10b/12 860¹ und vom 30. Mai 2000 Nr. X/5 - 10b/24 426.

Erlangen, den 3. Juli 2000



Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Juli 2000 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2000 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Juli 2000.